



Kreiskirchenamt der Ev. Kirchenkreise
Hagen · Hattingen-Witten · Schwelm

Kreiskirchenamt der Ev. Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm
Postfach 1727 · 58407 Witten

Personalabteilung
Wideystraße 26
58452 Witten

Zentrale 02302 / 589-0
Fax 02302 / 589-175

Kontakt: Raphael Kerkhoff
Telefon: 02302 / 589-174
E-Mail: kerkhoff@kirche-hawi.de

An

- die Vorsitzenden der Presbyterien der Kirchengemeinden, der Gesamtverbände und der Versammlungen
- die Superintendentinnen und Superintendenden
- die Geschäftsführungen der OGS
- die Geschäftsführung der Kindergartengemeinschaft im Ev. Kirchenkreis Hagen
- die Geschäftsführung des Ev. Kindergartenverbundes Hattingen-Witten
- den Leiter d. Hauses am Weststrand im Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten
- die Fachberatungen für Tageseinrichtungen für Kinder

31. Mai 2020

im Gestaltungsraum IV

Rundschreiben 05/2020

Empfehlungen zu arbeitsrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir beziehen uns auf die Handreichung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW vom 27.05.2020 für die Kindertagesbetreuung in einem eingeschränkten Regelbetrieb nach Maßgaben des Infektionsschutzes aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie.

Wir gehen hier auf die wesentlichen Punkte ein.

1. Einsatz von Mitarbeiter*innen die der Risikogruppe angehören

- Laut RKI gibt es grundsätzlich keine generelle Einstufung zu einer Risikogruppe mehr; d. h. alle Mitarbeiter*innen, auch die Mitarbeiter*innen ab 60 Jahre ohne Vorerkrankungen, müssen grundsätzlich ab dem 08.06.2020 ihren Dienst wieder aufnehmen.
- Die Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten bleibt natürlich bestehen und es sind entsprechende Schutzmaßnahmen -sofern nicht bereits geschehen- zu ergreifen. Dabei ist die Fürsorgepflicht in Einklang mit den dienstlichen Anforderungen zu bringen.
- Wünschen Mitarbeitende eine Berücksichtigung des erhöhten Risikos, empfehlen wir, dass die Mitarbeiter*innen im Rahmen einer individuellen arbeitsmedizinischen Risikobewertung durch die BAD GmbH abklären lassen, ob weiterhin ein erhöhtes Risiko besteht. Im Falle einer Risikobewertung durch die BAD GmbH nehmen Sie bitte Kontakt zu dem/der zuständigen Personalsachbearbeiter*in auf, damit der entsprechende individuelle BAD-Auftrag erstellt und verschickt werden kann. Die Terminabsprache ist von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbstständig vorzunehmen.

Bankverbindung
Ev. Kirchenkreis Hagen:
KD-Bank e. G. Dortmund
BLZ 350 601 90 · Kto 200 458 902 8
IBAN DE15 3506 0190 2004 5890 28
BIC GENODED1DKD

Bankverbindung
Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten:
KD-Bank e. G. Dortmund
BLZ 350 601 90 · Kto 200 112 602 7
IBAN DE26 3506 0190 2001 1260 27
BIC GENODED1DKD

Bankverbindung
Ev. Kirchenkreis Schwelm:
KD-Bank e. G. Dortmund
BLZ 350 601 90 · Kto 200 127 302 0
IBAN DE67 3506 0190 2001 2730 20
BIC GENODED1DKD

Hilfsweise können die Mitarbeiter*innen mit ihrem Hausarzt oder ihrem behandelnden Arzt im Rahmen einer individuellen Risikobewertung abklären, ob weiterhin ein erhöhtes Risiko besteht.

In beiden Fällen muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass für die Person im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV 2) aufgrund des persönlichen Gesundheitszustandes eine erhöhte Gefahr eines schweren Verlaufs bestehe. Je nach den Umständen des Einzelfalls muss diese Beurteilung nicht zwingend genereller Natur sein, sondern kann ggfs. auch nur einschränkende Aussagen zum Tätigkeitsbereich beinhalten.

- Im Fall einer Unzumutbarkeit der Präsenzbeschäftigung sind die Mitarbeiter*innen unter Fortzahlung der Vergütung vom Präsenzdienst in der Einrichtung freizustellen (vgl. auch hierzu das [RS 02/2020](#)) und es ist zu prüfen, inwieweit ein kontaktloses Arbeiten möglich ist.
- In Präsenzsituationen sind Beschäftigte mit erhöhtem Risiko nur nachrangig einzusetzen. Ein Einsatz kommt für diese Gruppe nur in Betracht, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - 1) Die individuelle Risikoabwägung kommt zu dem Ergebnis, dass die Beschäftigung zumutbar ist.
 - 2) Es besteht ein Schutzkonzept für den jeweiligen Einsatzbereich
- Zusätzlich besteht natürlich auch die Möglichkeit, dass die Mitarbeiter*innen durch eine formlose schriftliche Mitteilung den Einsatz in Präsenzsituationen freiwillig erklären.

Die Entscheidung, welche Art von Risikobewertung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingefordert wird, liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers.

2. Einsatz von pflegenden Angehörigen

Mitarbeiter*innen sollten nicht in der Betreuung von Kindern eingesetzt werden, wenn

- 1) sie in **häuslicher Gemeinschaft**
- 2) mit einer **tatsächlich zu betreuende Person mit Pflegegrad** leben und
- 3) bei dieser Person aufgrund einer relevanten Vorerkrankung im Falle einer Infektion **ein individuell sehr hohes Risiko** eines schweren Krankheitsverlaufs besteht und diese Vorerkrankung ärztlich bestätigt wird.

3. Einsatz von schwangeren Mitarbeiterinnen

Spätestens nach Bekanntwerden der Schwangerschaft sind die Mitarbeiterinnen zunächst mit sofortiger Wirkung vom Dienst freizustellen und es ist unverzüglich eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Zusätzlich wird eine Schwangerschaftsuntersuchung bei der BAD GmbH durchgeführt.

4. Mitarbeiter*innen, die aus Sorge ihren Dienst nicht aufnehmen wollen, weil sie etwa auf dem Weg zu ihrem Arbeitsplatz oder aber durch Kontakte mit anderen Menschen am Arbeitsplatz

potentiell einem Ansteckungsrisiko ausgesetzt sein könnten, haben hier nur folgende Möglichkeiten:

- 1) Inanspruchnahme von Erholungsurlaub
- 2) Inanspruchnahme bzw. Abbau von Zeitguthaben
- 3) Sonderurlaub **ohne Fortzahlung der Bezüge** nach den Regelungen des § 27 BAT-KF

Ein grundsätzliches Zurückbehaltungsrecht bezüglich ihrer Arbeitsleistung besteht für die Mitarbeiter*innen nicht. Mitarbeiter*innen sind daher weiterhin verpflichtet ihren Arbeitsvertrag und ihre Dienstleistungspflicht zu erfüllen und dem Direktionsrecht des Arbeitgebers Folge zu leisten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im/Auftrag



(Kerkhoff)

Bankverbindung
Ev. Kirchenkreis Hagen:
KD-Bank e. G. Dortmund
BLZ 350 601 90 · Kto 200 458 902 8
IBAN DE15 3506 0190 2004 5890 28
BIC GENODED1DKD

Bankverbindung
Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten:
KD-Bank e. G. Dortmund
BLZ 350 601 90 · Kto 200 112 602 7
IBAN DE26 3506 0190 2001 1260 27
BIC GENODED1DKD

Bankverbindung
Ev. Kirchenkreis Schwelm:
KD-Bank e. G. Dortmund
BLZ 350 601 90 · Kto 200 127 302 0
IBAN DE67 3506 0190 2001 2730 20
BIC GENODED1DKD